

Gleichschrift

Der
Rechnungshof

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. April 2007

GZ 301.685/001-S4-2/07

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) sowie Novellen zum Bankwesengesetz, zum Börsegesetz 1989, zum Investmentfondsgesetz, zum Kapitalmarktgesetz, zum Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz und zum Konsumentenschutzgesetz; Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 23. März 2007, Zl. BMF-090103/0003-III/5/2007, übermittelten Entwurfs eines Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und weitere Rechtsvorschriften geändert werden und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Einwände gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.


Was allerdings die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, beschränken sich die Erläuterungen auf den Hinweis, dass mit keinen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt aufgrund der Finanzierungsstruktur der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu rechnen ist. Zwar sei ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der FMA durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten, es soll aber in absehbarer Zeit zu keiner Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes an die FMA in der Höhe von 3,5 Mill. EUR jährlich kommen.

Der vorliegende Entwurf sieht eine nicht unbedeutende Ausweitung¹ der Aufgaben und Kompetenzen der FMA vor, deren Aufgabenbereich bereits in der Vergangenheit durch mehrere Gesetzesnovellen erweitert wurde (siehe bspw. zuletzt auch den Entwurf einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz). Der fixierte Kostenbeitrag des Bundes an die FMA ist demgegenüber schon seit Inkrafttreten des Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetzes (FMABG) mit 1. April 2002, BGBl. I Nr. 97/2001, unverändert geblieben, wodurch die der Aufsicht der FMA unterliegenden juristischen und natürlichen Personen die Kosten jeder Aufgabenerweiterung der FMA getragen haben.

Im Hinblick darauf kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund von der in § 19 Abs. 9 des FMABG i.d.g.F. vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen wird, nämlich auch über den fixierten Kostenbeitrag hinausgehende zusätzliche Kostenbeiträge an die FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten zu leisten. Der aufgrund des vorliegenden Entwurfs – in einem nicht unbedeutenden Maß – zu erwartenden Mehraufwand bei der FMA wäre daher nach Ansicht des Rechnungshofes in Entsprechung zu § 14 Abs. 5 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien zu quantifizieren gewesen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 

¹ etwa durch eine erweiterte Aufsicht im Bereich der Wertpapierdienstleistungen einschließlich des Handels über die Multilateralen Handelssysteme, die Aufgaben als Kontaktstelle im Rahmen der europäischen Amtshilfe oder die Erteilung von Konzessionen für Wertpapierfirmen